MERKBLATT Existenzgründung

Reisegewerbe[1]

Sie möchten als „fliegender Händler" außerhalb Ihrer gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben, Waren vertreiben, Dienstleistungen anbieten oder als Schausteller tätig werden? Lesen Sie hier, welche Voraussetzungen für den Betrieb eines Reisegewerbes erfüllt sein müssen.

Gesetzliche Grundlage 2
Was ist ein Reisegewerbe? 2
Unterlagen bei der Antragstellung 2
Befreiungen von der Reisegewerbekartenpflicht 3
Vertriebsverbote im Reisegewerbe 4
Antrag auf Sondernutzung 5
Besonderheiten bei Wanderlagern 6
Schausteller 7
Besonderheit: Das Handwerk im Reisegewerbe 7

1 Aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Sprachform gewählt. Personen weiblichen wie männlichen Geschlechts sind damit gleichermaßen gemeint.

Ihre Ansprechpartnerin: Anke Karsten
Tel: 03301 5969-23 / Fax: 03301 5969-11
E-Mail: anke.karsten@ihk-potsdam.de
www.ihk-potsdam.de

Stand: 19. Juli 2017

Gesetzliche Grundlage

Gewerbeordnung § 55 Reisegewerbekarte

Was ist ein Reisegewerbe?

Eine Reisegewerbetätigkeit übt aus, wer als selbständiger Gewerbetreibender, ohne dass er dazu von dem bzw. den Kunden aufgefordert (bestellt) wurde, außerhalb seiner eigenen Niederlassung
– oder ohne eine solche zu haben –

- Waren feilbietet, ankauft oder Warenbestellungen aufnimmt,
- Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht oder
- unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt.

Eine solche Tätigkeit ist grundsätzlich erlaubnispflichtig und damit reisegewerbekartenpflichtig.

Beim stehenden Gewerbe kommt der Kunde zum Unternehmen (und sei es nur telefonisch), während beim Reisegewerbe die Initiative zur Erbringung der Leistungen vom Unternehmen ausgeht, er also ohne vorherige Terminabsprache zum Kunden geht.
Auch bei Tätigkeiten im Reisegewerbe sind die in den Ladenöffnungsgesetzen der einzelnen Bundesländer zugelassenen Öffnungszeiten sowie das jeweilige Landesgesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage zu beachten.

Die Reisegewerbekarte ist bei zuständigen Gewerbe- bzw. dem Ordnungsamt der Stadt- oder Gemeindeverwaltung zu beantragen, in deren Bezirk der Reisegewerbetreibende seinen Wohnsitz oder – bei juristischen Personen – die juristische Person ihren Sitz hat. Die Erlaubniserteilung erfolgt grundsätzlich auf Lebenszeit. Die Karte wird nur auf Antrag befristet ausgestellt.

Unterlagen bei der Antragstellung

Erforderliche Unterlagen bei der Antragstellung:

- das ausgefüllte Antragsformular
- der Personalausweis oder Pass
- ggf. die Aufenthaltsberechtigung oder die zur selbständigen Gewerbeausübung berechtigte Aufenthaltserlaubnis bzw. -befugnis

Ihre Ansprechpartnerin: Anke Karsten
Tel: 03301 5969-23 / Fax: 03301 5969-11
E-Mail: anke.karsten@ihk-potsdam.de
www.ihk-potsdam.de

- ggf. ein Auszug aus dem Handels- oder Vereinsregister
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde
- Auskunft aus dem Zentralregister zur Vorlage bei einer Behörde
- ein Lichtbild (ggf. zwei)
- bei Feilbieten von Lebensmitteln (Ausnahme Obst und Gemüse) eine Bescheinigung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (Erteilung über das jeweilige Gesundheitsamt)
- die Bearbeitungs-/ -verwaltungsgebühr
- im Antrag sollte die Art der angebotenen Waren bezeichnet werden

Nach geltender Rechtslage benötigt nur noch der sogenannte Prinzipal, d. h. der Inhaber des Unternehmens, das im Reisegewerbe tätig wird, die Reisegewerbekarte. Sofern der Inhaber der Reisegewerbekarte die (Reisegewerbe-)Tätigkeit nicht in eigener Person ausübt, ist er verpflichtet, seinen im Betrieb beschäftigten Mitarbeitern eine Zweitschrift oder eine beglaubigte Kopie der Reisegewerbekarte auszuhändigen, wenn diese unmittelbar mit Kunden in Kontakt treten sollen. Das gilt auch dann, wenn die Beschäftigten an einem anderen Ort als der Inhaber tätig sind. Sofern eine juristische Person Inhaber der Reisegewerbekarte ist, benötigen sowohl die vertretungsberechtigten Personen (z. B. GmbH-Geschäftsführer), als auch die übrigen Beschäftigten der GmbH, die mit Kunden in Kontakt treten sollen, eine Zweitschrift oder beglaubigte Kopie der Reisegewerbekarte. Auch die Inhaber einer Zweitschrift oder beglaubigten Kopie haben diese während der Tätigkeit ständig mitzuführen und den zuständigen Behörden oder Beamten auf Verlangen vorzuzeigen. Der Inhaber einer Reisegewerbekarte hat weiter zu beachten, dass im Reisegewerbe nur Mitarbeiter beschäftigt oder eingesetzt werden, die die dafür erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Anderenfalls kann ihm die Beschäftigung einer Person im Reisegewerbe von der zuständigen Behörde untersagt werden.

Befreiungen von der Reisegewerbekartenpflicht

Nicht erforderlich ist eine Reisegewerbekarte allerdings, wenn lediglich andere Gewerbetreibende oder auch Freiberufler bzw. vergleichbare Berufsgruppen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs aufgesucht werden. Auch kann die zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen für besondere Verkaufsveranstaltungen zulassen.

Darüber hinaus sind folgende Tätigkeiten *reisgewerbekartenfrei*:

- das Feilbieten von Waren anlässlich von Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen oder aus besonderem Anlass mit Erlaubnis der zuständigen Behörde;
- der Vertrieb selbst gewonnener Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Gemüse-, Obst- und Gartenbaus, der Geflügelzucht und Imkerei sowie der Jagd und Fischerei;
- der Vertrieb von Milch und Milcherzeugnissen, sofern eine Erlaubnis nach § 4 Milch und Margarinegesetz vorliegt (diese Regelung ist aber nur noch für Altfälle relevant, - 3 - da der Zweite Abschnitt und damit auch der bisherige § 4 Milch- und Margarinegesetz durch Artikel

13 des Dritten Mittelstandsentlastungsgesetzes (MEG III) mit Wirkung vom 18.03.2009 aufgehoben wurde);

- die Vermittlung und der Abschluss von Bausparkassenverträgen sowie von Versicherungsverträgen als so genannter gebundener Versicherungsvermittler nach § 34d Abs. 4 oder als produktakzessorischer Versicherungsvermittler nach § 34d Abs. 3 GewO. Das gleiche gilt für Versicherungsvermittler und Versicherungsberater, die in einem anderen EU/EWR-Staat niedergelassen und dort registriert sind;
- alle nach Bundes- oder Landesrecht erlaubnispflichtigen Gewerbe, für deren Ausübung die Zuverlässigkeit erforderlich ist, sofern die erforderliche Erlaubnis vorliegt;
- *) der An- und Verkauf, das Anbieten und die Aufnahme von Bestellungen (Waren oder Leistungen) in der Gemeinde des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung des Reisegewerbetreibenden, sofern diese nicht mehr als 10.000 Einwohner zählt;
- *) der regelmäßige Vertrieb von Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfs in kürzeren Zeitabständen an derselben Stelle;
- *) das Feilbieten von Druckwerken auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten. Das gilt aber nicht für Zeitschriftenwerber, die von Haus zu Haus gehen, um Zeitschriftenbestellungen aufzunehmen.

*) Sofern die drei letztgenannten Tätigkeiten nur im Reisegewerbe ausgeübt werden, ist aber analog dem stationären Gewerbe eine Gewerbeanmeldung beim Ordnungsamt zu erstatten.

Vertriebsverbote im Reisegewerbe

Hilfskräfte müssen nachweislich regelmäßig unterwiesen und dürfen nur unter Aufsicht und Anleitung einer sachkundigen Person eingesetzt werden

Unabhängig davon ob eine Reisegewerbekarte erforderlich ist oder nicht, ist zu beachten, dass verschiedene Tätigkeiten im Reisegewerbe ausdrücklich verboten sind.

Das gilt für

- den Vertrieb von Giften und gifthaltigen Waren (ausgenommen die Aufnahme von Bestellungen auf Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Holzschutzmittel, für die nach baurechtlichen Vorschriften ein Prüfbescheid mit Prüfzeichen erstellt worden ist);
- den Vertrieb von Bruchbändern, medizinischen Leibbinden, Stützapparaten und Bandagen, orthopädischen Fußstützen, Brillen und Augengläsern (ausgenommen Schutzbrillen und Fertiglesebrillen);
- den Vertrieb von elektromedizinischen Geräten einschließlich elektronischer Hörgeräte (ausgenommen Geräte mit unmittelbarer Wärmeeinwirkung);
- den Vertrieb von Wertpapieren, Lotterielosen, Bezugs- und Anteilscheinen auf Wertpapiere und Lotterielose (ausgenommen der Verkauf von Lotterielosen im Rahmen genehmigter

Lotterien zu gemeinnützigen Zwecken auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten).

- Das Vertriebsverbot gilt nicht, wenn die Tätigkeit in einem nicht ortsfesten Geschäftsraum eines Kreditinstituts oder eines Unternehmens nach § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Kreditwesengesetzes ausgeübt wird, sofern in diesem Geschäftsraum ausschließlich bankübliche Geschäfte betrieben werden, zu denen dieses Unternehmen nach dem Kreditwesengesetz befugt ist. Zu Wertpapieren, die dem Vertriebsverbot unterliegen, zählt die gewerberechtliche Rechtsprechung auch sog. kleine Inhaberpapiere i. S. d. § 807 BGB, wie z. B. Eintrittskarten zu Sport- oder Musikveranstaltungen;
- den Vertrieb von Schriften unter der Zusicherung von Prämien oder Gewinnen;
- das Feilbieten und den Ankauf von Edelmetallen – Gold, Silber, Platin, Platinbeimetalle – und edelmetallhaltigen Legierungen in jeder Form sowie Waren mit Edel-metallauflagen (ausgenommen Silberschmuck bis zu einem Verkaufspreis von 40 € und Waren mit Silberauflagen). Das Verbot gilt nicht, wenn diese Tätigkeit in einem nicht ortsfesten Geschäftsraum eines Kreditinstituts oder eines Unternehmens nach § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Kreditwesengesetzes ausgeübt wird, wenn in diesem Geschäftsraum ausschließlich bankübliche Geschäfte betrieben werden, zu denen dieses Unternehmen nach dem Kreditwesengesetz befugt ist;
- das Feilbieten und den Ankauf von Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen Steinen, Perlen;
- das Feilbieten von alkoholischen Getränken (Ausnahmen: Bier und Wein in fest verschlossenen Behältnissen sowie alkoholische Getränke, soweit sie aus selbst gewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden und nur durch den Urproduzenten selbst verkauft werden)
- den Abschluss sowie die Vermittlung von Rückkaufgeschäften (§ 34 Abs. 4 GewO) und die für den Darlehensnehmer entgeltliche Vermittlung von Darlehensgeschäften. Das gilt nicht, wenn diese Tätigkeit in einem nicht ortsfesten Geschäftsraum eines Kreditinstituts oder eines Unternehmens nach § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Kreditwesengesetzes ausgeübt wird, sofern in diesem Geschäftsraum ausschließlich bankübliche Geschäfte betrieben werden, zu denen dieses Unternehmen nach dem Kreditwesengesetz befugt ist;
- das Feilbieten von Bäumen, Sträuchern und Rebpflanzengut bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie Betrieben des Obst-, Garten- und Weinanbaues.

Antrag auf Sondernutzung

Ist die Ausübung des Reisegewerbes auf öffentlichen Wegen oder Plätzen vorgesehen, bedarf eine solche Sondernutzung des öffentlichen Raums der Zustimmung der örtlich zuständigen Stadt bzw. Gemeinde. In größeren Gemeinden und in Städten ist die gewerbliche Nutzung öffentlicher Plätze in der Regel durch eine Sondernutzungssatzung geregelt. Für entsprechende Tätigkeiten auf Privatgelände ist selbstverständlich das Einverständnis des Eigentümers erforderlich.

Ihre Ansprechpartnerin: Anke Karsten
Tel: 03301 5969-23 / Fax: 03301 5969-11
E-Mail: anke.karsten@ihk-potsdam.de
www.ihk-potsdam.de

Besonderheiten bei Wanderlagern

Als Wanderlager werden Verkaufsveranstaltungen, auf denen ein Gewerbetreibender außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung Waren und Dienstleistungen in einer für die Dauer der Veranstaltung ortsfesten Verkaufsstätte durchführt.

Die Reisegewerbekartenpflicht trifft dann nicht nur den Gewerbetreibenden, der die Waren oder Dienstleistungen im eigenen Namen auf eigene Rechnung vertreibt, sondern auch den bzw. die Gewerbetreibenden, die den Verkauf an Ort und Stelle (im eigenen oder fremden Namen) auf fremde Rechnung, z. B. für eine Vertriebsfirma, abwickeln und ebenfalls die dahinter stehende Vertriebsfirma, bzw. deren Inhaber oder Gesellschafter, die Vertragspartner des Kunden werden soll/en, benötigt/benötigen dann aufgrund der neuen Rechtslage eine Reisegewerbekarte.

Es besteht eine gesonderte Anzeigepflicht für Wanderlager. Wenn – was die Regel ist – auf Wanderlagerveranstaltungen öffentlich hingewiesen werden soll, z. B. durch Postwurfsendungen oder Zeitungsanzeigen, ist die Verkaufsaktion darüber hinaus spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der für den Veranstaltungsort beim zuständigen Ordnungsamt anzuzeigen.

Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:

- Ort (mit genauer Anschrift) und Zeit (auch Öffnungszeiten) der Veranstaltung,
- den Namen und die Wohn- bzw. Betriebssitzanschrift des vor Ort zuständigen Veranstalters (Veranstaltungsleiters) und
- den Namen und die Wohn- bzw. Betriebssitzanschrift desjenigen, für dessen Rechnung die Waren oder Dienstleistungen vertrieben werden sowie
- den Wortlaut und die Art der beabsichtigten öffentlichen Ankündigung (Werbung).

Dabei ist zu beachten, dass im Zusammenhang mit Wanderlagerveranstaltungen, auch in persönlichen Einladungsschreiben, keine unentgeltlichen Zuwendungen (Waren oder Leistungen), einschließlich Preisausschreiben, Verlosungen und Ausspielungen angekündigt werden dürfen, unabhängig von deren wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit.

Sowohl die Anzeige als auch die Werbung sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen, damit eine gewerbe- und wettbewerbsrechtliche Überprüfung durch die zuständige IHK möglich ist. Abgesehen von den allgemeinen Wettbewerbsregeln wird insbesondere geprüft, ob das Verbot der Ankündigung unentgeltlicher Zuwendungen oder Gewinnspiele beachtet wurde. Zu beachten ist weiterhin, dass die Veranstaltung eines Wanderlagers an Ort und Stelle nur durch den in der Anzeige genannten Veranstalter oder einen von ihm schriftlich bevollmächtigten Vertreter geleitet werden darf, der dann der Behörde ebenfalls mitzuteilen ist. Sofern es sich dabei um selbständige Gewerbetreibende handelt, benötigen diese ebenfalls eine Reisegewerbekarte.

Ihre Ansprechpartnerin: Anke Karsten
Tel: 03301 5969-23 / Fax: 03301 5969-11
E-Mail: anke.karsten@ihk-potsdam.de
www.ihk-potsdam.de

Schausteller

Auch „unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart" sind reisegewerbekartenpflichtig. Die Reisegewerbekarte wird ebenfalls nur von selbständigen Schaustellern benötigt.

Für bestimmte Schaustellerleistungen im Reisegewerbe ist eine Haftpflichtversicherung mit Mindestversicherungssummen vorgeschrieben.

Dies gilt für

- Schaustellergeschäfte, mit denen Personen befördert oder bewegt werden;
- Schießgeschäfte;
- Schaufahren mit Kraftfahrzeugen und Steilwandbahnen;
- Zirkusse;
- Schaustellungen von gefährlichen Tieren;
- Reitbetriebe.

Diese Versicherungsunterlagen oder eine Zweitschrift sind von dem Inhaber einer Reisegewerbekarte ebenfalls mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuzeigen.

Besonderheit: Das Handwerk im Reisegewerbe

Grundsätzlich kann ein Handwerk, auch ein meisterpflichtiges Handwerk (z.B. Friseur), im Reisegewerbe ausgeübt werden. Sind die Voraussetzungen für ein Reisegewerbe gegeben, unterliegt dieses dann nicht den Bestimmungen der Handwerksordnung (kein Meister erforderlich, damit auch keine Handwerkskammerzugehörigkeit).

Es gibt allerdings gesetzliche Ausnahmen für bestimmte Gesundheitshandwerke wie den Augenoptiker und Orthopädiemechaniker, Orthopädieschuhmacher und Hörgeräteakustiker (§ 56 Abs. 1 Ziffer 1 d Gewerbeordnung).
Diese Handwerke dürfen nicht im Reisegewerbe ausgeübt werden.

Wann gilt eine Tätigkeit als im Reisegewerbe ausgeübt und wann unterliegt sie als stehendes Gewerbe der Handwerksordnung und damit dem Meistervorbehalt?

Der grundsätzliche Unterschied ist, wie der Gewerbetreibende seinen Auftrag erhält: Im Reisegewerbe muss die Initiative zur Erbringung der Leistung eindeutig vom Anbietenden ausgehen. Er muss also die potentiellen Kunden aufsuchen und nach Aufträgen fragen. Wer nach vorheriger Terminvereinbarung zum Kunden ins Haus kommt, ist kein Reisegewerbetreibender, sondern führt ein stehendes Gewerbe. Der Reisegewerbetreibende darf vorbereitende Tätigkeiten getrennt vom

Ihre Ansprechpartnerin: Anke Karsten
Tel: 03301 5969-23 / Fax: 03301 5969-11
E-Mail: anke.karsten@ihk-potsdam.de
www.ihk-potsdam.de

eigentlichen Auftrag ausführen (z. B. Maße nehmen, Kostenvoranschläge erstellen, sonstige geringfügige Vorarbeiten).
Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung darauf hingewiesen, dass die Leistung nicht sofort erbracht werden muss, vielmehr kann die Ausübung der Arbeiten nach einem vorausgehenden Angebot durch den Reisegewerbetreibenden vor Ort auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Ein Handwerker benötigt meist eine Werkstatt. Folgt daraus automatisch, dass es sich um ein stehendes Gewerbe handelt?

Nein, nach § 55 Abs. 1 GewO kann Reisegewerbe auch ausgeübt werden, wenn der Gewerbetreibende eine Werkstatt hat. Diese darf jedoch nur für die Ausführung der vorbereitenden Tätigkeiten (s. o.) verwendet werden. Kann dies bejaht werden, reicht eine Reisegewerbekarte aus.
Ist die Betriebsstelle jedoch "Anlaufstelle" auch für Kunden und ihre Aufträge, handelt es sich um ein dem Handwerksrecht unterliegendes stehendes Gewerbe, für das eine Eintragung in der Handwerksrolle erforderlich ist. Einer zusätzlichen Reisegewerbekarte bedarf es wohl nicht. Ist eine feste Werkstatt vorhanden, spricht der Anschein für ein stehendes Handwerk.

Wie ist es zu bewerten, dass Auftraggeber nach dem Geschäftskontakt sich dann an den Anbieter wenden, um ihm weitere Aufträge zu erteilen?

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in dem konkreten Fall nicht dazu geäußert. Zudem ist heute durch die Benutzung von mobilen Kommunikationsmitteln das Erhalten von Aufträgen auch ohne Büro bzw. Werkstatt möglich.
Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Gewerbetreibende die Schwelle zum stehenden Gewerbe nicht überschreiten darf. Daher ist in diesen Fällen im Zweifel davon auszugehen, dass ein stehendes Gewerbe ausgeübt wird. Dann greift die Handwerksordnung, und der Gewerbetreibende muss seinen Meister oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen.

Wie groß darf der Umfang für handwerkliche Tätigkeiten im Reisegewerbe sein?

Nach dem Bundesverfassungsgericht kann es sich nur um "Reparaturen und kleinere Handreichungen an Ort und Stelle beim Kunden" handeln. Damit wird der Bereich einer reisegewerblichen Handwerkstätigkeit zutreffend eng gesehen.
Die reisegewerbliche Tätigkeit für Friseure ohne Meisterprüfung ist nach der gegenwärtigen Gesetzeslage erlaubt.

Ist Werbung möglich?

Werbung für die reisegewerbliche Tätigkeit ist nur sehr eingeschränkt möglich. Anzeigen können nicht geschaltet werden, da bei einer telefonischen Bestellung aufgrund einer Anzeige kein Reisegewerbe mehr vorliegt, sondern ein stehender Gewerbebetrieb (s.o.). Möglich sind jedoch Autowerbung "Reisegewerbe Hair Design Astrid Müller" oder die Verteilung von Handzetteln (ohne Kommunikationsdaten), mit denen der Reisegewerbetreibende seinen Besuch ankündigt

"Sie benötigen einen neuen Haarschnitt? - Reisegewerbe Hair Design Astrid Müller besucht Sie morgen zwischen 15-18 Uhr".

Um eine Irreführung der Kundschaft zu vermeiden, dass der Reisegewerbetreibende keinen Meisterbetrieb führt, empfiehlt es sich, einen Hinweis auf das Reisegewerbe in die Werbung mit aufzunehmen. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ist dem Besteller dann ohne weiteres bewusst, dass keine Meisterqualifikation vorliegt.

...

Hinweis: Dieses Merkblatt richtet sich an Mitgliedsunternehmen der IHK Potsdam und an Personen, die eine Gründung im Reisegewerbe anstreben. Es soll - als Service Ihrer IHK Potsdam - nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Der Erarbeitung dieses Merkblattes erfolgte unter Einbeziehung der Merkblätter um Thema Reisegewerbe der IHK Bonn Rhein/-Sieg sowie der IHK Rhein-Neckar.

Ihre Ansprechpartnerin:
Anke Karsten
Tel: 03301 5969-23 / Fax: 03301 5969-11
E-Mail: anke.karsten@ihk-potsdam.de
www.ihk-potsdam.de

Stand: 19. Juli 2017